Fact Sheet #2 | Wie ist der rechtliche Rahmen von Hate Speech?

Hate Speech ist in Deutschland und international kein einzelner Straftatbestand und ist je nach Inhalt und Kontext unterschiedlichen Rechtsbereichen zuzuordnen.
Hate Speech bewegt sich im Spannungsfeld zwischen den rechtlich besonders geschützten Gütern der Persönlichkeitsrechte (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) einerseits, sowie dem Ruf nach einer stärkeren Regulierung sprachlicher Gewalt im Internet andererseits. Die Folgen für Betroffene sind im digitalen Raum oft weniger greif- und sichtbar, dadurch jedoch nicht weniger verletzend oder ernst zu nehmen.

Digital Services Act (DSA)

Um den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten auf Social Media-Plattformen zu regeln, wurde von der Europäischen Union der sogenannte Digital Services Act (DSA), zu Deutsch „Gesetz über digitale Dienste“, verabschiedet. Der DSA ist ein Rechtsrahmen innerhalb der EU, der seit dem 17. Februar 2024 in vollem Umfang gilt und für mehr Transparenz und Sicherheit im Netz sorgen soll.[1] Er verpflichtet alle Online-Plattformen und Suchmaschinen u.a. zum

- Zugang für Nutzer:innen zu außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen
- Löschen von illegalen Inhalten (es gilt das Recht in dem jeweiligen Mitgliedstaat)
  - auch Nutzer:innen sollen rechtswidrige Inhalte und Hate Speech unkompliziert melden bzw. zur Löschung einreichen können
- Einrichten von Beschwerdeverfahren
  - Nutzer:innen sollen Entscheidungen über gelöschte bzw. nicht gelöschte Inhalte anfechten können
  - Transparenz von Entscheidungen durch nachvollziehbare Erklärungen
- Bei Verstößen gegen die Richtlinien des DSA können für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen Bußgelder von bis zu 6% des weltweiten Jahresumsatzes drohen.

Rechtliches Vorgehen gegen Hate Speech

Übersicht an Straftatbeständen im Zusammenhang von Hate Speech

Strafgesetzbuch (StGB)

- Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole § 86
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111
- Volksverhetzung § 130 (z.B. Beschimpfung, Verleumdung, Anstachelung zu Hass/Gewalt bezogen auf nationalen/religiösen/ethnischen Hintergrund von Personen/Gruppen)
- Gewaltdarstellung § 131 (Verharmlosung oder Verherrlichen von grausamer Gewalt)
- Beleidigung § 185
- Üble Nachrede § 186 (unrichtige Tatsachenbehauptung)
- Verleumdung § 187 (wissentliche unrichtige Tatsachenbehauptung)
- Nötigung § 240 (Drohungen gegen Person, um diese zu zwingen, etwas gegen ihren Willen zu tun)
- Bedrohung § 241

Welche rechtlichen Vorgehensweisen gibt es? [siehe dazu auch Fact Sheet #3]
Unabhängig davon, wie konkret gegen Hassrede vorgegangen werden soll, ist der Nachweis des betreffenden Inhaltes der entscheidende Faktor. Das Erstellen eines sogenannten rechtssicheren Screenshots dient der Beweissicherung und muss neben der URL der Seite auch das jeweilige Profil, Datum und Uhrzeit des Beitrags sowie Folgebeiträge oder -kommentare (um inhaltlichen Kontext zu sichern) beinhalten.[2]

Anzeige erstatten (strafrechtliches Vorgehen)
Bei der Polizei (zum Teil auch im Internet möglich über Online-Wachen) oder direkt bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstatten. In vielen Regionen gibt es mittlerweile eigens Stellen für die Verfolgung von Straftaten im Internet (Cybercrime).

Abmahnen (zivilrechtliches Vorgehen)
Mit der Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin im Fall von persönlichen Beleidigungen oder Bedrohungen ist das Erwirken der Löschung eines Beitrags sowie die Abgabe einer Unterlassungserklärung bis hin zu Schmerzensgeld für Betroffene möglich [zwar sind diese zivilrechtlichen Schritte meist schneller als Anklageverfahren, jedoch unsicherer in Bezug auf Anwaltskostenerstattung]. Alternativ: Den Rechtsweg mit Hilfe von Vereinen oder Initiativen zu gehen (z.B. HateAid). Vielfach übernehmen diese Organisationen die Prozesskosten, behalten jedoch im Erfolgsfall einen Teil der zugesprochenen Schadensersatzzahlung ein.

Melden
Über die Betreibenden der Plattform lässt sich ein strafbarer Inhalt melden, damit dieser entfernt wird. Darüber hinaus gibt es externe Stellen, die Hass im Internet für Betroffene verfolgen. Dazu muss lediglich der betreffende Inhalt an jene Stellen weitergeleitet werden. (Übersichtsliste über Meldestellen des BKA, bei AMR: www.i-report.eu)

In der Praxis:

- Straftatbestand der Volksverhetzung ist relativ eindeutig, deswegen leichter durchsetzbar (z.B. Gleichsetzung von Menschengruppen mit Tieren oder Krankheiten)
- besonderes Problem bei „codierter“ Menschenfeindlichkeit (vgl. z.B. Verbreiten des antisemitischen Bildes einer Weltherrschaft sogenannter „Rothschilds“)
  - → muss kontextualisiert werden (z.B. mithilfe von Initiativen) und wird an die zuständigen Behörden weitergeleitet
- humorvoller oder sarkastischer Ausdrucksformen, arbeiten mit Andeutungen, suggerierten Analogien oder gezielten Falschbehauptungen, um strafrechtliche Relevanz zu verschleiern

→ Um sich präventiv vor Angriffen im Internet zu schützen, empfehlen sich starke Passwörter und ein bewusster Umgang bei der Angabe persönlicher Daten.

→ Gerade für Menschen, die sich prominenter und mit Klarnamen in der digitalen Öffentlichkeit bewegen (z.B. Journalist:innen), kann es sich anbieten, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, die mögliche Prozess- und Anwaltskosten trägt.

---

[1] Der Gesetzestext ist zu finden unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065
[2] siehe dazu: https://hateaid.org/rechtssichere-screenshots/